

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Firma Pulvercoat Vertrieb e.K.

I. Geltungsbereich

Die Lieferungen des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Lieferbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers und dessen Hinweis auf seine Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

II. Angebot und Vertragschluss

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich.
2. Alle Regelungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit zudem der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

III. Preise

1. Soweit nicht anderes angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise dreißig Tage ab Angebotsdatum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
2. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, FOB Lager in Schwieberdingen, einschließlich normaler Verpackung.

IV. Lieferung

1. Sämtliche Liefertermine(-fristen), die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
2. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung zur Lieferung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.
3. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen jederzeit berechtigt, es sei denn die jeweilige Teillieferung ist für den Käufer nicht von Interesse.
4. Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
2. Soweit sich der Käufer in Annahmeverzug befindet, ist der Verkäufer nicht nur dazu berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen, sondern geht bereits mit Eintritt des Annahmeverzugs die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware auf den Käufer über.

VI. Gewährleistung und Haftung

1. Die Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren in einer Frist von einem Jahr ab Lieferung.
2. Der Käufer hat die Ware unverzüglich darauf zu untersuchen, ob diese unvollständig, oder unrichtig ist oder ob offensichtliche Mängel vorliegen. Soweit dies der Fall sein sollte, ist innerhalb von sieben Tagen ab Lieferung der Ware eine schriftliche Anzeige des Käufers an den Verkäufer zu senden. Erfolgt diese schriftliche Anzeige nicht, sind Gewährleistungsansprüche des Käufers ausgeschlossen.
3. Gewährleistungsansprüche des Käufers sind auch dann ausgeschlossen, wenn die Ware nur geringfügige Farbtonabweichungen aufweist oder wenn die Ware vom Käufer mit anderweitigen Materialien vermischt wird.
4. Als vereinbarte Beschaffenheit der Ware gilt ausschließlich die jeweilige Produktbeschreibung des Verkäufers.
5. Bei berechtigter Mängelrüge des Käufers kann der Verkäufer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist wiederholt fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl eine Minderung des Preises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
6. Schadensersatzansprüche des Käufers sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, soweit nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Verkäufers vorliegt.
7. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf einen Gewinn, ersparte Aufwendungen, auf Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn ein vom

Verkäufer garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.

8. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den vorhergehenden Absätzen gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens des Verkäufers entstanden sind, sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
9. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für dessen Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
10. Die Beurteilung der Eignung der Ware für deren konkreten Produkteinsatz obliegt allein dem Käufer und ist eine dennoch hierzu gegebenenfalls erfolgte Beratung des Verkäufers unverbindlich. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche scheiden hier aus.
11. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche scheiden auch dann aus, wenn der Käufer die Ware nicht sach- und fachgerecht entsprechend der jeweiligen Produktbeschreibung des Verkäufers verwendet.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Verkäufer aus jeglichem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, behält sich der Verkäufer das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren vor. Die Verarbeitung oder Vermischung der von dem Verkäufer gelieferten Waren erfolgt stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache gewährt anteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Ware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriff von Dritten auf die Ware, insbesondere bei Pfändungen, wird der Käufer auf den Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere im Falle des Zahlungsverzugs, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

VIII. Zahlung

1. Die Rechnungen des Verkäufers sind innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Der Verkäufer ist dazu berechtigt erhaltene Zahlungen des Käufers zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird er den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnungen informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
3. Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Die Zinsen sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist. Der Nachweis eines höheren Schaden des Verkäufers ist zulässig.
4. Wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, ist der Verkäufer dazu berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Der Verkäufer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
5. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängel rügen oder Gegenansprüche gelten gemacht werden, nur berechtigt, wenn diese Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

IX. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle sich aus dieser Geschäftsverbindung ergebenden Streitigkeiten, ist Stuttgart.
2. Als Gerichtsstand wird das Amtsgericht bzw. Landgericht Stuttgart vereinbart.
3. Es ist deutsches Recht anwendbar. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
4. Sollte einer dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag dennoch im übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann eine Bestimmung, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.